

## Satzung

Satzung der Initiative für Freizeit und Musikkultur // Stand 21.3.2024

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative für Freizeit und Musikkultur e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Initiative für Freizeit und Musikkultur e.V. tritt für ein differenziertes Freizeit- und Musikangebot ein und möchte temporäre Aktionsräume mittels anspruchsvoller Musik- und Kunstaktionen schaffen, die als offene Plattformen des sozialen Austauschs dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a. die Organisation von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, Festivals sowie Ausstellungen, Lesungen, Filmabende, Videoinstallationen, Performances und Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft führen. Sowohl regional ansässige Künstler\*innen als auch Künstler\*innen aus anderen Regionen und Ländern sollen durch den Verein ein Forum finden, um ihre Arbeiten zu präsentieren. Der Verein ist offen für alle Sparten der Kunst.
  - b. die Förderung einer Vernetzung von Künstler\*innen untereinander und ihrer Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen.
  - c. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden oder zur Bestreitung künftiger satzungsmäßiger Ausgaben einer Rücklage zuzuführen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder können Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die

Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (7) Der Verein ist berechtigt zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

### § 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt. Mitglied kann nicht werden, wer Ausländer\*innen- / Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Rassismus sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und von gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten.
  - durch Tod eines Mitglieds.
  - durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied gegen Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, vereinschädigend handelt, oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung und den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art), oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt
- (5) Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern.
  - passiven Mitgliedern.
- (6) Aktive Mitglieder sind bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder sonstigen vereinsbezogenen Tätigkeiten mitwirkend tätig.
- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber in der Regel nicht an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder sonstigen vereinsbezogenen Tätigkeiten betätigen. Sie sind nicht wählbar.
- (8) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.

#### § 4. Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Die Mitgliederversammlung legt hierfür jedoch einen Mindestbeitrag fest. Die Beiträge sind jeweils für das Quartal am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. zu entrichten.
- (2) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

#### § 5. Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen und Angebote des Vereins kostenlos zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### § 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven und den passiven Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit einem Tagesordnungsvorschlag schriftlich einzuberufen. Wurde dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, erfolgt die Einladung in elektronischer Form, es sei denn, das Mitglied widerspricht dieser Form der Einladung. Andernfalls erfolgt die Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift.
- (3) Mitgliederversammlungen finden als Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlungen statt. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann.
  - a. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsberechtigungsdaten.
  - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.
- (4) Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Die Abstimmungsinhalte werden vom Vorstand per E-Mail mit einer Rückmeldefrist von zwei Wochen an alle Mitglieder verschickt. Eine Nicht-Rückmeldung bis zur angegebenen Frist entspricht einer Enthaltung. Die Online-Versammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe mittels Online-Diensten so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Protokollierung erfolgt durch einen in der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer (Präsenz-Mitgliederversammlung). Die Protokollierung von Online-

Mitgliederversammlungen erfolgt in Form von Computer-Logfiles, die in Papierform zu unterzeichnen sind. An die Stelle der Computer-Logfiles kann der vollständige Wortlaut der Online-Versammlung in Papierform oder einem geeigneten Computer-Dateiformat (z.B. PDF) treten. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich oder internetgestützt verlangt. Die Einladungsfrist auf der Webseite des Vereines und per E-Mail beträgt drei Wochen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch elektronisch nicht durch Dritte ausgeübt werden. Briefwahl, auch per E-Mail, ist möglich.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller erschienenen Stimmberechtigten. In beiden Fällen sind entsprechende Anträge wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (10) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen regelt die Satzung. Die Wahlen sind geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.
  - a. Die Vertreter\*innen des Vorstands sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
  - b. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - i. Die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
    - ii. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
    - iii. Die Einrichtung von Fachausschüssen
    - iv. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
    - v. Die Wahl der Kassenprüfer
    - vi. Anträge
    - vii. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages
    - viii. Satzungsänderungen
- (12) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein verspäteter Antrag kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich hält.

## § 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin. Im erweiterten Vorstandskreis ist mindestens eine Beisitzende bzw. ein

Beisitzender. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin sind einzelvertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ist keine Geschäftsstelle eingerichtet, so führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Ist eine Geschäftsstelle des Vereins eingerichtet, so ist der Vorstand für deren Beaufsichtigung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e. Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 9. Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen. Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins bezüglich Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 10. Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese dürfen nicht identisch sein mit den Mitgliedern des Vorstands.

## § 11. Veranstaltungsequipment

- (1) Der Verein beschafft Veranstaltungsequipment soweit dies im Vereinsinteresse liegt.
- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungsequipment des Vereins kostenlos auszuleihen, wenn dies im Sinne des Vereins ist und der Gesamtvorstand dies mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschließt
- (3) Das erhaltene Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und zu pflegen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Vereinseigentums hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten oder die Reparaturkosten selbst zu erstatten.
- (5) Das Vereinseigentum ist am Ende der Nutzungsdauer in tadellosem, gepflegtem Zustand an den zuständigen Vereinsbevollmächtigten zurückzugeben. Ist der Zustand mangelhaft, kann die Instandsetzung zu Lasten des bisherigen Benutzers verlangt werden.
- (6) Die weiteren Bestimmungen sind in der Vereinsordnung festzulegen.

## § 12. Auflösung des Vereins

Liquidation: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim durch künstlerische und kulturelle Projekte. Für die Auflösung werden von der Auflösungsversammlung zwei Liquidator\*innen gewählt. Sie legen nach Abschluss der Liquidation den Mitgliedern einen Bericht vor.

## § 13. Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der Geschäfte, die nicht durch die Satzung geregelt werden, erstellt der Vorstand Vereinsordnungen. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
  - a) Geschäftsordnung: Regelt die Geschäftsbereiche, Aufgabenverteilung und die Aufgaben der Vereinsgremien und Vereinsämter. Weiterhin alle Bestimmungen die nicht in einer eigenen Ordnung geregelt werden.
  - b) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Beiträgen, Gebühren, Auftrittshonoraren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
- (2) Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Vorstand geändert werden.
- (3) Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (4) Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und jederzeit beim Vorstand einsehbar.

## § 14. Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Mannheim, den 21.03.2024